

09. 04. 75

Sachgebiet 2330

Änderungsantrag
der Fraktion der CDU/CSU

**zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Förderung von
Wohnungseigentum und Wohnbesitz im sozialen Wohnungsbau
– Drucksachen 7/577, 7/3314 –**

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 Nr. 20 wird wie folgt geändert:

An § 62 f Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Auf Antrag von mehr als der Hälfte aller Wohnbesitzberechtigten ist der Träger verpflichtet, Wohnungseigentum zu begründen und es den Wohnbesitzberechtigten, die dies verlangen, zu übertragen; in diesem Fall erfolgt eine Vermögensabwicklung nicht. Die Übertragung des Wohnungseigentums an den Wohnbesitzberechtigten kann davon abhängig gemacht werden, daß er die vom Bauträger eingegangenen Verbindlichkeiten anteilig übernimmt; der Anteil bestimmt sich nach § 62 c Abs. 2 Satz 2.“

Bonn, den 9. April 1975

Carstens, Stücklen und Fraktion